

RS OGH 1990/9/5 EKM12350/86, Bsw22330/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1990

Norm

MRK Art6 Abs1 II3

StPO §72

Rechtssatz

EKMR 5.9.1990, 12350/86 (Beschwerde gg Österreich)

Unparteilichkeit bedeutet, daß selbst der Anschein der Parteilichkeit vermieden werden muß. Die frühere Teilnahme von Verhandlungsrichtern an Entscheidungen der Ratskammer bewirkt keinen Anschein der Parteilichkeit, insbesondere dann nicht, wenn sich, wie im vorliegenden Fall, die fraglichen Entscheidungen nur auf isolierte Aspekte der Voruntersuchung beziehen und nicht die Entscheidung betreffen, ob der Beschuldigte angeklagt werden soll oder wenn sie in anderer Weise eine allgemeine Würdigung von Beweisen oder von Rechtsfragen, die in der Hauptverhandlung behandelt werden sollen, betreffen.

Veröff: ÖJZ 1991,319

Entscheidungstexte

- Bsw 22330/05
Entscheidungstext AUSL EGMR 05.02.2009 Bsw 22330/05
nur: Unparteilichkeit bedeutet, daß selbst der Anschein der Parteilichkeit vermieden werden muß. (T1); Veröff: NL 2009,34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1990:RS0105678

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at